



AGAD
Partner im Wettbewerb.

DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

Der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO

Dr. Nils Helmke

08.10.2024



AGAD

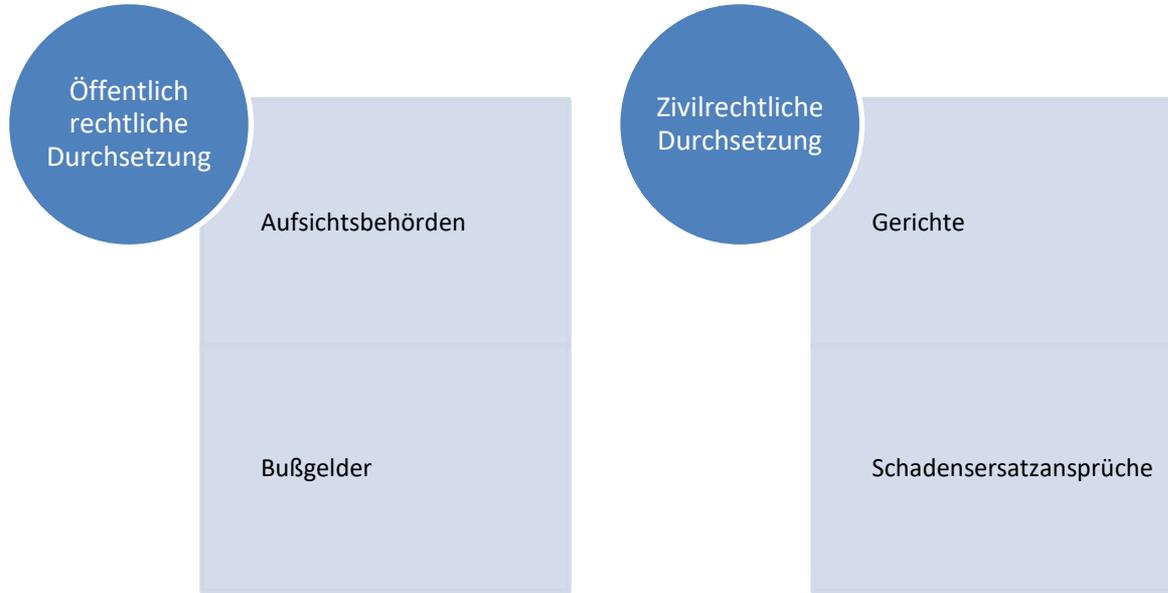
Partner im Wettbewerb.

Überblick



1. Aufbau des Art. 82 DSGVO, Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsumfang
2. Der immaterielle Schadensersatzanspruch
3. EuGH Rspr. Präzisiert die Voraussetzungen von Art. 82 DSGVO – Kasuistik -
4. Deutsche Rechtsprechung

Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht



Art. 82 DSGVO

Absatz 1:

Jede Person, der wegen eines **Verstoßes** gegen diese Verordnung ein **materieller oder immaterieller Schaden entstanden** ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.



Rechtsnatur des Art. 82 DSGVO



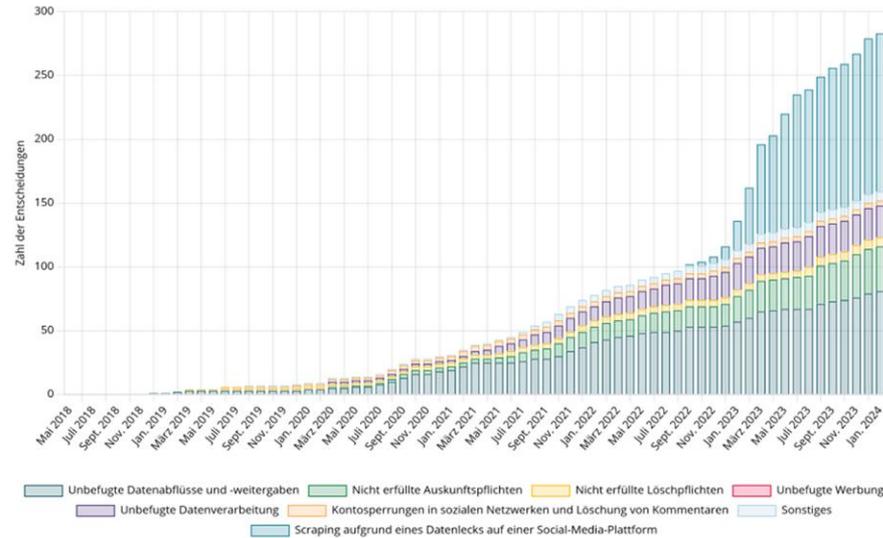
- **Eigenständige, unmittelbar geltende, deliktsrechtliche Anspruchsgrundlage**
- **Gilt im Anwendungsbereich der DSGVO im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich**
- **Zweck: Ausgleich für durch Datenschutzverstöße erlittene materielle und immaterielle Schäden; Keine Abschreckungs- oder Straffunktion!**
- **Entgegen des Wortlauts (jede Person) Anspruchsinhaber nur der Betroffene**
- **Anspruchsgegner der Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter**

Die Entwicklung des Art. 82 DSGVO



- Häufigkeit der Urteile zum immateriellen SchErs. nimmt stetig zu (5.000 + Verfahren)
- Z.B. Verstöße gegen die Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Cyberattacken), Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage, Datenweitergabe an Unberechtigte, Verstöße gegen Art. 15 DSGVO
- Anknüpfungspunkt: Jeder Verstoß gegen die DSGVO
- Zu Beginn der DSGVO noch viele offene Rechtsfragen und restriktive Haltung der deutschen Gerichte gegenüber immateriellen SchErs. ; jetzt nach EuGH Rspr. entwickelt sich klägerfreundliche Rspr. Und Urteile die hohen Summen zusprechen ermutigen die Geschädigten

Grafische Übersicht zur Zahl der Entscheidungen



Entscheidungen

Suche:

Gericht	Datum	Art des Verstoßes	Ergebnis	Betrag
LG Rottweil	28.08.24	(Unbefugte) Datenabflüsse und -weitergaben	✘	EUR 0
LG Dresden	16.08.24	(Unbefugte) Datenabflüsse und -weitergaben	✘	EUR 0
LG Weiden	08.08.24	(Unbefugte) Datenabflüsse	✘	EUR 0

EuGH C-300/21

Erste Urteil zum immateriellen SchErS

DSGVO verlangt keine Erheblichkeitsschwelle für SchErS

Viele deutsche Juristen haben versucht eine Erheblichkeitsschwelle – die es im deutschen Recht gibt – für SchErS nach DSGVO einzuführen

Österreichische Post erstellte von Millionen von Menschen Profile über die politische Neigung; Kläger wurde wahrscheinliches Interesse an der rechtsextremen FPÖ zugeschrieben

Allerdings stand der Kläger auf einer Opt-Out Liste für Postwerbung, daher war es unklar, ob seine konkreten Daten an Dritte weitergegeben wurden

Kläger verlangte SchErS für rechtswidrige Verarbeitung seiner Daten; OGH sah hier keinen Schaden und legte den Fall dem EuGH mit Vorschlag für Erheblichkeitsschwelle vor

EuGH stellte klar, dass es keine Erheblichkeitsschwelle für Schäden nach der DSGVO gibt und bejahte den Schaden



EuGH v. 25.01.2024 C-687/21

Kein SchErS bei rein hypothetischem Datenmissbrauchs und nachweislich nicht erfolgter Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte

Kurzfristiger Kontrollverlust kann zwar ausreichen, Kläger muss aber nachweisen, dass diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann.

Bei Warenausgabe in einem Saturnmarkt hat sich ein Kunde vorgedrängelt und daraufhin versehentlich falsche Gerät und Ausdruck mit Name, Anschrift, Arbeitgeber, Einkünften und Bankdaten vom Kläger erhalten, Irrtum wurde nach 30 Minuten bemerkt und Unterlagen und Elektrogerät wurden dem Kläger übergeben

Kläger sah immateriellen Schaden im Risiko des Kontrollverlusts seiner Daten

In Betracht kam hier ein Verstoß gegen TOM, die vom EuGH verneint wurden, es wird keine absolute Sicherheit gegen Verstöße gefordert, sondern angemessene Maßnahmen um Sicherheit zu gewährleisten.



EuGH C-755/21P v. 5.3.2024



Erste konkrete Aussage des EuGH zur Höhe eines immateriellen SchErS

SchErS nach Art. 50 der Europol Verordnung wg. Weitergabe intimer Informationen mit sexuellem Inhalt an die Presse i.H.v. 2.000 €; eingeklagt waren 50.000 € (4% stattgegeben)

Urteil wird wohl die zukünftig zugesprochenen Schäden nach unten korrigieren

Slowakische Behörden und Europol führten Ermittlungen wg. Ermordung eines Journalisten und seiner Verlobten durch, beschlagnahmten zwei Mobiltelefone und die Daten wurden extrahiert, es wurden auch Gespräche mit intimen, sexuellem Charakter zwischen ihm und seiner Freundin transkribiert, die an die Presse gelangten

EuGH würdigte dass die weitergegebenen Daten besonders intim und sensibel waren und einen sexuellen Charakter hatten (Anwendungsbereich der DSGVO wären es Art. 9 Abs. 1 Daten gewesen) es sei jedoch kein Schaden in Höhe von 50.000 € entstanden sondern mit 2.000 € angemessen ausgeglichen

EuGH v. 20.06.2024, C-182/22, C-189/22



Stellt schon die durch einen Datendiebstahl begründete Gefahr einen immateriellen Schaden dar?

Allein ein Datendiebstahl rechtfertigt noch keinen Schadensersatzanspruch. Soll daraus ein Identitätsdiebstahl gefolgt sein, müsse tatsächlich auch ein Missbrauch der personenbezogenen Daten zur Begründung eines Anspruchs auf Schadensersatz dargelegt werden.

Kläger hatte zwei Konten bei dem Aktienportal und Unbekannte hatten personenbezogene Daten gestohlen, wobei Identitätsdiebstahl nicht nachgewiesen werden konnte.

Kläger macht vorm AG München SchERs wg. Datendiebstahl geltend, AG München stellt Vorlagefrage an EuGH

EuGH bleibt hier vage, Ausführungen reichen nicht aus um den nationalen Gerichten klare Regeln zum immateriellen Schaden an die Hand zu geben

Bei reinem Datendiebstahl tendenziell eher schlechte Chancen auf Ersatz eines immateriellen SchERs

Die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert durch die EuGH Rechtsprechung

Verstoß

- Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO
- Unternehmen muss geeignete T.O.M. nachweisen

Schaden

- Anspruchssteller trägt Beweislast; Schaden muss kausal auf Verletzung beruhen
- Wortlaut + Erwägungsgrund 146 Schadensbegriff ist weit Auszulegen
- Es gibt keine gesetzliche Definition, was ein immaterieller Schaden ist!

Verschulden

- Unternehmen muss nachweisen, dass es für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist; keine Exculpation wg. eingesetzter Mitarbeiter
- In Fällen rechtswidriger Eingriffe Dritter ist insb. die Einhaltung des Stands der Technik von Relevanz

Schaden dem Grunde nach

Befürchtungen, Unsicherheit und Sorge

- Befürchtungen, Daten könnten in der Zukunft missbräuchlich verwendet werden
- Nur „begründete“ Befürchtungen, zusätzlicher Nachweis „negative Folgen“

Kontrollverlust

- Keine Definition
- „kann“ Schaden zufügen

Identitätsdiebstahl und -betrug

- Definition: Wenn ein Dritter tatsächlich die Identität angenommen hat (EuGH C-182/22, C-189/22 v. 20.06.2024)
- Allerdings keine Beschränkung auf immateriellen Schaden nur bei Nachweis dass Diebstahl von Daten zu Identitätsdiebstahl geführt hat

EuGH Urteile zum Schaden der Höhe nach

C-300/21

- Richtet sich nach nationalem Recht
- Effektivitätsgrundsatz muss beachtet werden (Durchsetzung des Unionsrecht darf nicht unmöglich gemacht werden oder erschwert werden bei der Durchsetzung von nationalem Recht)

C-300/21

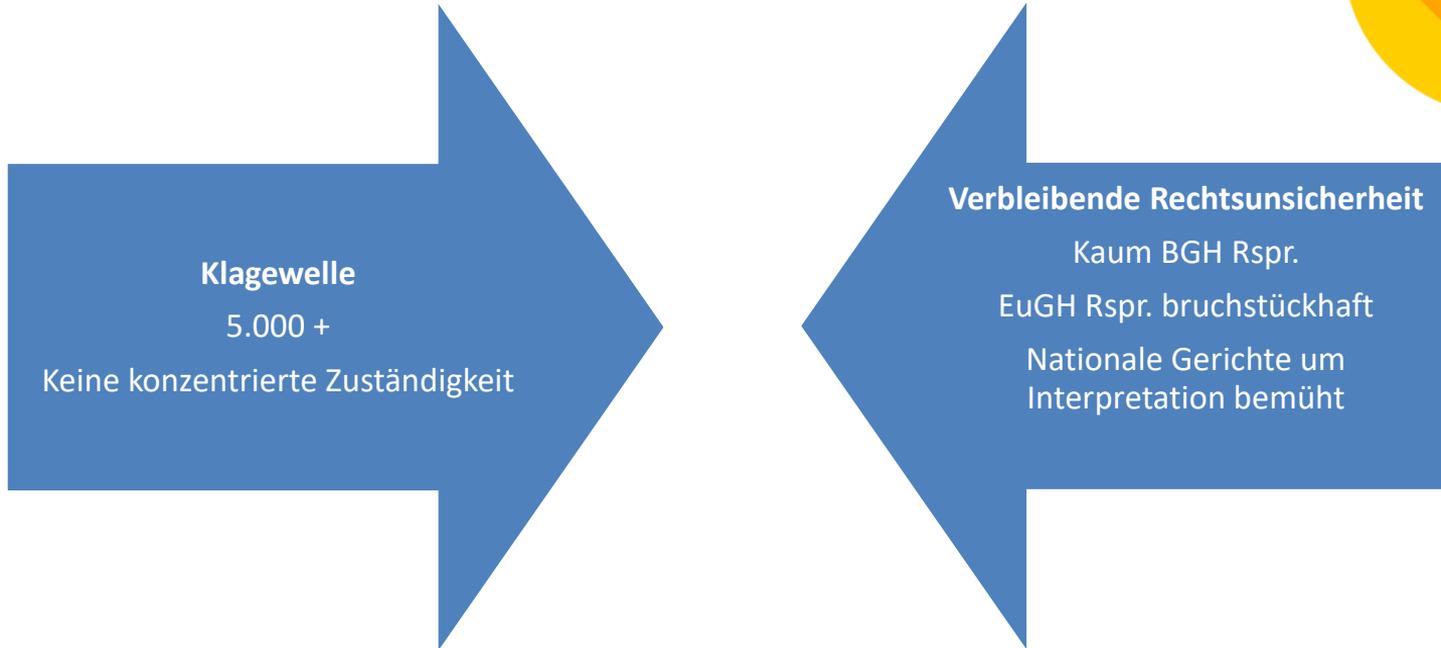
- Muss vollständig und wirksam sein und den konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang ausgleichen

C-456/22

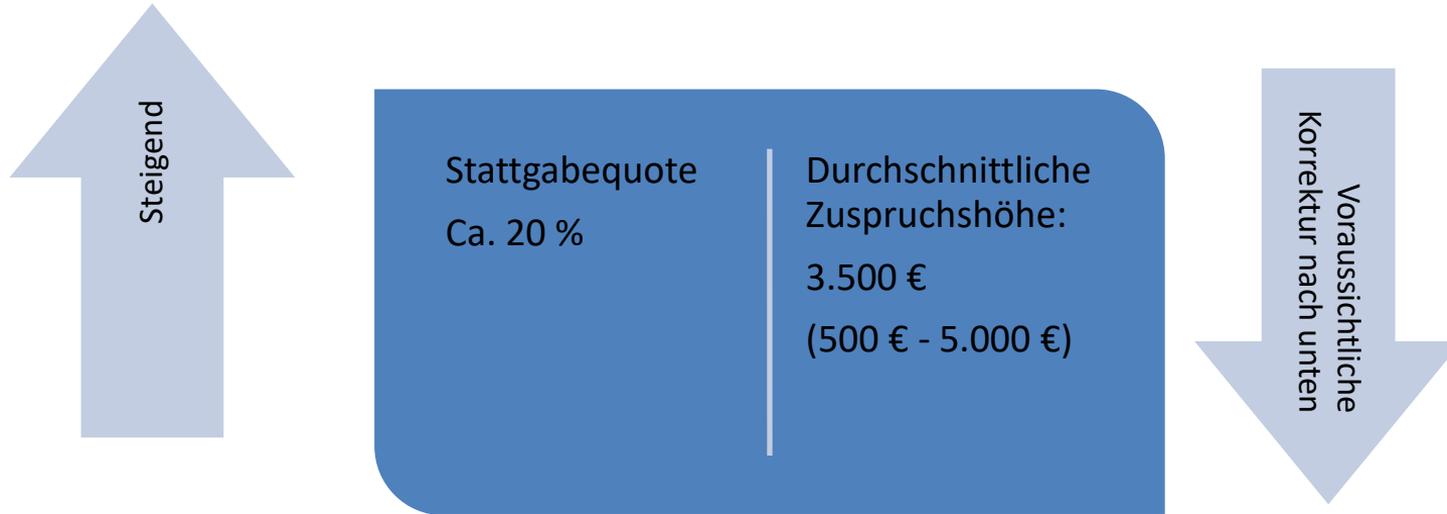
C-300/21

- Keine Erheblichkeitsschwelle

Status quo in Deutschland



Deutsche Urteile vor ordentlichen Gerichten



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AGAD Service GmbH
Dr. Nils Helmke
Waldring 43-47
44789 Bochum
helmke@agad.de
Tel.: 0234/282533 20